

BMBWF - Präs/11a (Vertrags- und Vergaberecht)

[REDACTED]  
Sachbearbeiter

Herrn

Sebastian Pfeifer

[REDACTED]@bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-[REDACTED]

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.215.326

## **Auskunftsbegehren gemäß §§2,3 Auskunftspflichtgesetz betreffend Twitter Nutzung ihres Ministeriums von Herrn Sebastian Pfeifer**

Sehr geehrter Herr Pfeifer,

das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) nimmt Bezug auf Ihre gemäß §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz per Mail über das Portal fragdenstaat gestellte Anfrage vom 21. Jänner 2025 betreffend „Twitter Nutzung Ihres Ministeriums“, im Rahmen dessen Sie folgende Auskunftserteilung begehren:

*Twitter/X ist in der Vergangenheit schon mehrmals durch fragwürdige Praktiken und Rechtsverletzungen aufgefallen, wie vermutliche Verstöße gegen die DSGVO und den DSA[0][1][2].*

*Auch der Inhaber ist kein unbeschriebenes Blatt und tritt immer wieder mit fragwürdigen Äußerungen in Erscheinung[3][4][5][6][7].*

*hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:*

- 1. Sind Ihnen die mutmaßlichen Verstöße von Twitter gegen die DSGVO/den DSA bekannt?*
- 2. Sind Ihnen die Äußerungen von Elon Musk bekannt?*
- 3. Ist Ihr Ministerium auf Twitter vertreten?*

- 3a. Wenn ja, warum?  
3b. Wenn ja, ist es geplant, Twitter in absehbarer Zeit zu verlassen? Wann?  
3b1. Wenn nein, warum nicht?  
4. Ich bitte um Übermittlung Ihrer Social Media Strategie o.ä., so vorhanden.

[0] [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_24\\_3761](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_24_3761)

[1] <https://dr-dsqvo.de/twitter-account-datenschutzkonform-nutzbar-oder-nicht/>

[2] <https://noyb.eu/de/twitters-ai-plans-hit-9-more-gdpr-complaints>

[3] <https://orf.at/stories/3382447/>

[4] <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/x-werbekunden-kritik-musk-100.html>

[5] <https://www.faz.net/podcasts/f-a-z-podcast-fruehdenker/elon-musk-bereitet-afd-chefin-alice-weidel-bei-x-die-buehne-faz-fruehdenker-110219572.html>

[6] <https://www.fr.de/politik/trump-berater-musk-unterstuetzung-haft-rechtsextremen-grossbritannien-tommy-robinson-93495309.html>

[7] <https://www.derstandard.at/story/3000000236880/und-niemand-versucht-kamala-zu-toeten-eklat-um-tweet-von-elon-musk>

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (z.B. Verweigerung) haben Sie die Ausstellung eines Bescheides gem. § 4 AuskunftspflichtG begehrt.

**Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt zu diesem Auskunftsbegehren wie folgt Stellung:**

**Zu Fragen 1 – 3 b 1:**

Das BMBWF hat keinen offiziellen Account auf der Plattform Twitter/X, weshalb sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht eingehend mit der allgemeinen Datenschutzkonformität dieses Dienstes beschäftigt hat. Auf der Webseite des BMBWF ist ersichtlich, dass nur auf den Plattformen Youtube, Facebook, LinkedIn und Instagram Kanäle betrieben werden. Die Äußerungen von Herrn Elon Musk sind natürlich medial weltweit aufgegriffen worden, allerdings erfolgte behördenintern bereits im Vorfeld die bewusste Entscheidung keinen Account auf der Plattform Twitter/X zu betreiben.

**Zu Frage 4:**

Das BMBWF hat, wie wohl die meisten anderen Behörden und Einrichtungen einen internen Leitfaden, der Richtlinien für die Betreuung der Ressort-Kanäle auf Youtube, Facebook, Instagram und LinkedIn aufstellt. Hierzu ist in erster Linie vor allem anzumerken, dass das BMBWF als Bundesbehörde vor allem darauf bedacht ist, politisch neutral und professionell aufzutreten. Alle Beiträge haben einer angemessenen

Netiquette zu entsprechen. Falsche Behauptungen, die beispielsweise über die Kommentarfunktion geteilt werden, sind richtig zu stellen. Datenschutz und immaterielle Schutzrechte, wie das Urheberrecht, sind stets einzuhalten, da Kanäle einer Bundesbehörde eine Vorbildfunktion zu erfüllen haben. Darüber hinaus werden alle anderen Rechtsvorschriften, die (auch) die sozialen Netzwerke betreffen, beachtet (wie beispielsweise das Mediengesetz, das E-Commerce Gesetz und die IKT-Nutzungsverordnung). Aus diesem Grund ist auch bei der Betreuung von Kanälen auf den Sozialen Medien auf barrierearme/ barrierefreie Gestaltung Rücksicht zu nehmen. Um nach außen hin einheitlich aufzutreten, ist auch das Corporate Design einzuhalten. Dies stellt auch eine wichtige Funktion dar, um den Bürgerinnen und Bürgern die Authentizität des Kanals zu signalisieren. Bei allen Text- und Bildbeiträgen wird auch auf angemessene Diversität und Gendergerechtigkeit geachtet. Intern wird klar festgelegt, wer befugt ist, offizielle Kanäle zu betreiben, ebenso welche Freigabeschleifen hier einzuhalten sind. Um im Einklang der geltenden Gesetze und Regeln zu handeln, wird auch in den Sozialen Medien auf die strikte Trennung zwischen Behörde und Parteipolitik geachtet. Unangemessenen Äußerungen wird mit Gegendarstellungen geantwortet. Um den Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, werden Fragen, die über die Kommentarfunktion gestellt werden, auch entsprechend beantwortet.

Wien, 26. März 2025

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2025-03-26T13:44:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1977932242
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung</a> .